

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 9. April 2008 —
Meggle/HABM — Clover (HiQ mit Kleeblatt)**

(Rechtssache T-37/06) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des
Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)**

(2008/C 142/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Meggle AG (Wasserburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Raab und H. Lauf)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Weberndörfer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Clover Corporation Limited (Sydney, Australien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 22. November 2005 (Sache R 1130/2004-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Meggle AG und der Clover Corporation Limited

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 22.4.2006.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 3. April 2008 —
Landtag Schleswig-Holstein/Kommission**

(Rechtssache T-236/06) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage — Zugang zu Dokumenten — Regionales
Parlament — Fehlende Parteifähigkeit — Unzulässigkeit)**

(2008/C 142/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Landtag Schleswig-Holstein (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: S. R. Laskowski und J. Caspar)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und C. Ladenburger)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission vom 10. März und 23. Juni 2006, mit denen dem Kläger der Zugang zum Dokument SEK (2005) 420 vom 22. März 2005 verweigert wurde, das eine rechtliche Würdigung des im Rat diskutierten Entwurfs eines Rahmenbeschlusses über die Vorratsspeicherung von in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeiteten und aufbewahrten Daten oder von in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhandenen Daten für die Zwecke der Vorbeugung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten einschließlich Terrorismus enthält

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Über die Streithilfeanträge ist nicht zu entscheiden.
3. Der Landtag Schleswig-Holstein trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kommission mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit den Streithilfeanträgen.
4. Der Landtag Schleswig-Holstein, die Kommission, die Republik Finnland sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Streithilfeanträgen.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 28.10.2006.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 10. April 2008 —
2K-Teint u. a./Kommission und EIB**

(Rechtssache T-336/06) ⁽¹⁾

**(Außervertragliche Haftung — Mit Marokko geschlossener
Finanzierungsvertrag — Geltend gemachte Pflichtverletzungen
und Unterlassungen der EIB bei der Nachverfolgung eines aus
dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Darlehens —
Verjährung — Unzulässigkeit)**

(2008/C 142/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: 2K-Teint SARL (Casablanca, Marokko), Mohammed Kermoudi, Khalid Kermoudi, Laila Kermoudi, Mounia Kermoudi, Salma Kermoudi und Rabia Kermoudi (Casablanca) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P. Thomas)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Aresu und V. Joris) und Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: C. Gómez de la Cruz und J.-P. Minnaert)

Gegenstand

Ersatz des Schadens, der den Klägern infolge von Pflichtverletzungen und Unterlassungen entstanden sein soll, die die EIB ihrer Ansicht nach bei der Nachverfolgung der Verwendung von Finanzmitteln begangen hat, die in Durchführung des Finanzierungsvertrags zwischen der EIB als Vertreterin der Gemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Verwirklichung des Projekts der 2K-Teint bestimmt waren

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die 2K-Teint SARL, Mohammed Kermoudi, Khalid Kermoudi, Laila Kermoudi, Mounia Kermoudi, Salma Kermoudi und Rabia Kermoudi tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission und der Europäischen Investitionsbank (EIB).

(¹) ABl. C 20 vom 27.1.2007.

Klage, eingereicht am 19. Februar 2008 — Hellenische Republik/Kommission

(Rechtssache T-86/08)

(2008/C 142/47)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: V. Kontolaimos, S. Charitaki im Beistand von M. Tassopoulou)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2007, bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen K(2007) 6514, veröffentlicht unter dem Aktenzeichen 2008/68/EG (ABl. 2008, L 18, S. 12), soweit sie finanzielle Berichtigungen zu Lasten der Hellenischen Republik vornimmt, für nichtig zu erklären, hilfsweise abzuändern;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt, die Entscheidung der Kommission über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung für nichtig zu erklären, soweit

sie finanzielle Berichtigungen zu ihren Lasten für die Sektoren a) Obst und Gemüse, b) Begleitmaßnahmen ländlicher Entwicklung und c) verspätete Zahlungen vornimmt.

Die Klägerin macht geltend, dass die angefochtene Entscheidung wegen eines Rechtsverstößes rechtswidrig sei, der in einer falschen Auslegung und Anwendung von Gemeinschaftsrecht oder in einem Tatsachenirrtum und einer fehlerhaften Würdigung der Tatsachen oder aber in einer mangelhaften, unzureichenden und ungenauen Begründung bestehe und die Rechtsgrundlage der Entscheidung in Frage stelle; die Entscheidung sei außerdem rechtswidrig, weil die Kommission mit diesen streitigen Berichtigungen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und die Grenzen ihres Ermessens überschritten habe.

Die Klägerin macht insbesondere folgende Klagegründe geltend:

Was die Berichtigung bei den Zitrusfrüchten betreffe, habe die Kommission in Anbetracht des Sachverhalts und des Umstands, dass sich die Berichtigung von 2 % auf die Wiedereröffnung des Verfahrens in der Phase der bilateralen Konsultationen nach der Nichtigerklärung einer ähnlichen Entscheidung der Kommission durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-5/03 (¹) beziehe, erstens gegen ihre Verpflichtung gemäß Art. 233 EG, den Urteilen des Gerichtshofs nachzukommen, und den Grundsatz der Rechtskraft sowie gegen die den Rechnungsabschluss betreffenden Gemeinschaftsvorschriften und Leitlinien verstoßen. Die Klägerin macht ferner die Unzuständigkeit der Kommission in zeitlicher Hinsicht, die Rechtswidrigkeit der Berichtigung wegen mangelhafter Sekundärkontrolle und schließlich einen Verstoß gegen die 24-Monate-Regel wegen der irrigen Einordnung eines Schriftstücks von 1999 als abschließendes Schreiben geltend.

Zweitens macht die Klägerin einen Tatsachenirrtum, eine unzureichende Begründung, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und eine Ermessensüberschreitung geltend, weil der gerügte Verstoß (Zahlung durch Scheck statt Überweisung) eine regelwidrige und nicht eine fehlende Sekundärkontrolle betreffe, ohne dass eine hinsichtlich des Ausführungszeitpunkts rechtswidrige Zahlung festgestellt worden sei.

Drittens rügt die Klägerin in Bezug auf die Berichtigung im Sektor der Begleitmaßnahmen ländlicher Entwicklung eine Verletzung wesentlicher Formerfordernisse des Verfahrens, hilfsweise, die Unzuständigkeit der Kommission in zeitlicher Hinsicht, rückwirkend finanzielle Berichtigungen für den über 24 Monate vor dem Schlichtungsschreiben liegenden Zeitraum vorzunehmen. Viertens sei die angefochtene Entscheidung unzureichend begründet, weil sie nur auf eine Unregelmäßigkeit des Schlichtungsschreibens Bezug nehme bzw. im Zusammenfassenden Bericht der genaue Grund für die Berichtigung unklar bleibe.

Fünftens sei der Kommission ein Tatsachenirrtum unterlaufen, und sie habe unter Verstoß gegen die den Rechnungsabschluss betreffenden Gemeinschaftsvorschriften und Leitlinien, ohne Begründung, unter Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und in Überschreitung ihres Ermessens eine Berichtigung von 5 % für die Agrarumweltmaßnahmen und die Rettungsmaßnahme vorgenommen.